2. Verstößt eine nicht außerhalb eines Zusammenhangs mit der Mutterschaft und/oder der Geburt eines Kindes stehende Kündigung, die erst nach der in Artikel 10 der Richtlinie 92/85 vorgesehenen Schutzzeit ausgesprochen wird, gegen Artikel 2 Absatz 1 (oder Artikel 5 Absatz 1) der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (²) und muss, falls dies der Fall ist, die Sanktion wenigstens der von den mitgliedstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie 92/85 vorgesehenen Sanktion entsprechen?

(1) ABl. L 348, S.1. (2) ABl. L 39, S. 40.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. November 2006 von der Elliniki Etaireia Pnefmatikis Idioktisias AE (AEPI) gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 5. September 2006 in der Rechtssache T-242/05, AEPI/Kommission

(Rechtssache C-461/06 P)

(2006/C 326/91)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Elliniki Etaireia Pnefmatikis Idioktisias AE (AEPI) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Theodoros K. Asprogerakas-Grivas)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- dem Rechtsmittel stattzugeben;
- den Beschluss Nr. 303852 des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) in der Rechtssache T-242/05 in vollem Umfang aufzuheben und für nichtig zu erklären;
- dass über die Klage der Rechtsmittelführerin vom 4. Juni 2005 (gemäß Artikel 230 EG-Vertrag) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften entweder vom Gerichtshof oder von dem Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in der Weise verhandelt und entschieden werden möge, dass ihr gemäß dem insbesondere in ihrer Begründung Ausgeführten stattgegeben wird;

der Rechtsmittelgegnerin die Kosten des vorliegenden Verfahrens im Allgemeinen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem Rechtsmittel wird geltend gemacht:

- a) Durch die angefochtene Entscheidung sei die Klage abgewiesen und der Einrede der Unzulässigkeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften stattgegeben worden, ohne dass das subjektive Recht auf Rechtsschutz berücksichtigt worden sei, das in jedem Fall gebiete, dass bei jedem Bürger, der Klage bei einem Gericht erhebe, über seine Sache in deren Gesamtheit und in vollem Umfang entschieden werde, und dass die Entscheidung, die erlassen werde, eine ausreichende rechtliche Begründung enthalte.
- b) In der angefochtenen Entscheidung sei auch wenn angenommen werde, dass der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Fällen von Wettbewerbsverstößen bei ihrer Tätigkeit ein Ermessen eingeräumt werde — jedoch nicht geprüft worden, inwieweit die Kommission sich innerhalb der zulässigen Grenzen ihres Ermessens bewegt oder aber diese Grenzen überschritten habe, da es in jedem Fall Verwaltungsdienststellen verboten sei, die zulässigen Grenzen des ihnen eventuell eingeräumten Ermessens zu überschreiten
- c) In der angefochtene Entscheidung werde in völlig unzulässiger Weise angenommen, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaft bei Verstößen gegen die Wettbewerbsgrundsätze sich ohne Kontrolle bewege und tätig werde und wenn sie nach einer Begründung gefragt werde, die Möglichkeit habe, sich dieser dadurch zu entziehen, dass sie einfach eine Einrede der Unzulässigkeit erhebe.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de Cassation (Frankreich), eingereicht am 20. November 2006 — Glaxosmithkline und Laboratoires Glaxosmithkline/Jean-Pierre Rouard

(Rechtssache C-462/06)

(2006/C 326/92)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de Cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsklägerinnen und Beklagte: Glaxosmithkline und Laboratoires Glaxosmithkline

Kassationsbeklagter und Kläger: Jean-Pierre Rouard